

③ Diese Personen müssen mindestens einen freiwilligen Beitrag gemäß Art. 2 § 49 a Abs. 2 AnVNG nachentrichten.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen unter den erleichterten Voraussetzungen des Art. 2 §§ 9 a Abs. 2, 13 a AnVNG die Ersatz- und Ausfallzeiten nur dann anrechenbar sein, wenn der Versicherte keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr ausübt und er deshalb auf die höhere Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angewiesen ist. Hinderlich in diesem Sinne ist auch eine selbständige Erwerbstätigkeit, die nur noch im geringen Umfang ausgeübt wird; denn Ausnahmen hat der Gesetzgeber nicht zugelassen. Die Einschränkung gilt auch für freipraktizierende Ärzte.

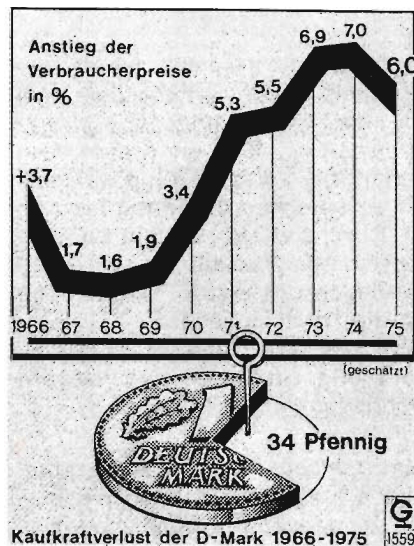
Wir möchten noch darauf hinweisen, daß bei Hinterbliebenenrenten die Voraussetzung „Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalles“ immer vorliegt, da die selbständige Erwerbstätigkeit mit dem Tode des Versicherten (Versicherungsfall) beendet ist.

Ist die Wartezeit für eine bestimmte Rentenleistung nur mit nach Art. 2 § 9 a Abs. 2 AnVNG anrechenbaren Ersatzzeiten erfüllt und wird nach Eintritt des Versicherungsfalles eine selbständige Erwerbstätigkeit – sei es auch nur im beschränkten Umfang – wieder aufgenommen, geht der Rentenanspruch verloren, denn die bisher anrechenbaren Ersatzzeiten können nicht mehr berücksichtigt werden. Übt ein Rentenbezieher, der bereits auf Grund der von ihm zurückgelegten Beitragszeiten die erforderliche Wartezeit erfüllt hat und bei dem im Rahmen des Art. 2 §§ 9 a Abs. 2, 13 a AnVNG Ersatz- und Ausfallzeiten berücksichtigt wurden, eine selbständige Erwerbstätigkeit wieder aus, vermindert sich der Zahlbetrag um den Wert der Ersatz- und Ausfallzeiten.

Sind jedoch die Ersatz- und Ausfallzeiten bereits nach § 28, Abs.

2, 36 Abs. 3 AVG oder Art. 2 §§ 9 a Abs. 1, 13 a AnVNG anrechenbar (vgl. Merkblatt 8, Seite 29 bis 33), ist eine selbständige Erwerbstätigkeit, die über den Versicherungsfall hinaus ausgeübt wird, nicht schädlich. DÄ

## Über den Preisberg



Binnen zehn Jahren, von 1966 bis 1975, stiegen die Lebenshaltungskosten in der Bundesrepublik um insgesamt rund 52 Prozent; die D-Mark büßte in diesem Zeitraum mehr als ein Drittel ihrer Kaufkraft ein. Doch es sieht so aus, als ob der „Preisgipfel“ überschritten sei. Am Jahresende 1974 nämlich sank die Teuerungsrate auf 6,5 Prozent, so daß im Jahresdurchschnitt der Preisanstieg bei rund sieben Prozent gehalten werden kann. Für 1975 rechnen die Konjunkturexperten mit einer Abflachung der Preiskurve auf sechs Prozent – dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß bei den bevorstehenden Tarifverhandlungen konjunkturgerechte Abschlüsse ausgehandelt werden.

## Mit 18 volljährig und damit haftpflichtig

Am 1. Januar 1975 trat das Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters in Kraft. Die Volljährigkeit setzt nun mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Von dieser Regelung wird auch die Privat-

haftpflicht-Versicherung, die meist in die Berufshaftpflicht-Versicherung des Arztes eingeschlossen ist, berührt. In dieser Privathaftpflicht-Versicherung sind auch Schadenersatzansprüche, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts mitversichert, die gegen die unverheirateten Kinder des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden können.

Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden. Hiernach bewirkt das neue Gesetz, daß für alle 18- bis 21-jährigen mit abgeschlossener Schul- und Berufsausbildung, die bisher über die Privathaftpflicht-Versicherung ihrer Eltern mitversichert waren, mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes der Versicherungsschutz entfällt.

Es ist daher eventuell notwendig, für diese hiervon betroffenen jungen Leute eine eigene Privat-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen – zumal wenn sie Sport treiben, da auch die Haftung als Sportler (ausgenommen als Jäger) mitversichert ist. KH

## Aus der pharmazeutischen Industrie

**GLAXO-Stiftung** – Prinz Claus der Niederlande überreichte anlässlich einer Feierstunde den GLAXO-Preis für Wissenschaftsjournalisten an drei holländische Wissenschaftsjournalisten. Mr. Austin E. Bide, Vorstandsvorsitzender der GLAXO Holdings Ltd., London, und R. Rieger, Präsident der europäischen Union der Gesellschaften der Wissenschaftsjournalisten, betonten in ihren Reden anlässlich der Preisübergabe, daß die Aufgaben für Wissenschaftsjournalisten mit den Funktionen der Wissenschaft in unserer Gesellschaft gewachsen sind. KI